

# Berufsaufsicht

und

# Beschwerde- management

## Die Beschwerdestelle der PKN

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

### Die Aufgabe

Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) hat nach dem Niedersächsischen Heil-  
kammergesetz (HKG) das Recht und die Pflicht, Beschwerden von Patienten oder Mitgliedern der PKN (Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten - im Folgenden „Psychotherapeuten“ genannt) nachzugehen.

**Anlässe für Beschwerden über Psychotherapeuten können sein:**

- **Patienten haben den Eindruck, dass ihr Psychotherapeut im Zusammenhang mit der Behandlung Fehler gemacht hat, die ihnen schaden oder geschadet haben.**
- **Psychotherapeuten fühlen sich durch Kollegen in der Ausübung ihres Berufes oder in ihrem Ansehen beeinträchtigt.**
- **Es gibt Hinweise – von Patienten, Kollegen oder auch aus anderen Quellen - , dass Kollegen in ihrem beruflichen Handeln gegen die Berufsordnung der Kammer verstoßen.**

Für alle diese Beschwerden hat die PKN eine **Beschwerdestelle** eingerichtet, an die sich sowohl Patienten als auch Psychotherapeuten wenden können.

Die PKN als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat die Bearbeitung solcher Beschwerden sowie - z.T. daraus resultierend – die berufsrechtliche Aufsicht über die Kammermitglieder im öffentlichen Interesse wahrzunehmen.

### Die Rechtsgrundlagen

Die Grundlage für das Handeln der PKN bilden das Niedersächsische Kammergesetz für Heilberufe (HKG) und die Berufsordnung der PKN. Beide Regelwerke sind auf der Homepage der PKN ([www.pknds.de](http://www.pknds.de)) zu finden.

### Die Beschwerdestelle

Die Beschwerdestelle besteht aus einem in Sozial- und Verwaltungsrecht bewanderten Juristen, einer Verwaltungskraft und einem Mitglied des Vorstands der PKN.

### Die Bearbeitung der Beschwerde

Jede Beschwerde wird ernst genommen, sowohl hinsichtlich der Interessen des Beschwerdeführers als auch hinsichtlich der Interessen des Beschwerten.

Jeder Beschwerde erhält zunächst die Aufforderung, zu den geäußerten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Abhängig von der Schwere des Vorwurfs, der Einlassung des Kammermitglieds und den Ergebnissen von durchgeführten Verwaltungsermittlungen sowie der Bereitschaft zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren entscheidet die PKN über das weitere Vorgehen: Schlichtung (I) oder Berufsrechtliches Verfahren (II).

## I) Die Schlichtung

Die PKN versucht zunächst, durch Schlichtung oder Schiedsspruch zu einer Lösung beizutragen, die von den beteiligten Seiten akzeptiert werden kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Bereitschaft beider Parteien, sich auf das freiwillige Verfahren im Rahmen der Schlichtungsstelle oder des Schlichtungsausschusses einzulassen.

### Schlichtungsstelle:

Beschwerden, die das **Behandlungsverhältnis zwischen Patient und Psychotherapeut** betreffen und auf eine Schlichtung oder einen Schiedsspruch abzielen, werden von der Schlichtungsstelle der PKN bearbeitet (nähere Informationen finden Sie im Flyer „Schlichtungsstelle“).

### Schlichtungsausschuss:

Beschwerden, die das **kollegiale Verhältnis zwischen Kammermitgliedern** betreffen und auf eine Schlichtung oder einen Schiedsspruch abzielen, werden vom Schlichtungsausschuss der PKN bearbeitet (nähere Informationen darüber finden Sie im Flyer „Schlichtungsausschuss“)

## II) Das berufsrechtliche Verfahren

Werden der PKN Informationen zugetragen, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, so ist diese gesetzlich dazu verpflichtet, die erforderlichen Ermittlungen einzuleiten.

Die Ermittlungen werden vom juristischen Mitglied der Beschwerdestelle im Auftrag des Vorstands der PKN durchgeführt. Das Verfahren ist aus juristischen Gründen nicht öffentlich. Das betroffene Kammermitglied erhält die Möglichkeit der Stellungnahme und kann sich eines Rechtsbeistands bedienen. Nach erfolgter juristischer Prüfung und Würdigung des Sachverhalts unter psychotherapeutischen Aspekten entscheidet der Vorstand der PKN über den Fall. Durch die Anonymisierung der Unterlagen wird sichergestellt, dass die Entscheidung lediglich über sachliche Aspekte, unabhängig von der Person des Betroffenen, erfolgt.

- Ergeben die Ermittlungen, dass **keine Verletzung der Berufspflichten** vorliegt, so ist das beschuldigte Mitglied entschuldigt.
- Bei **geringfügigen Verstößen** gegen die Berufspflichten kann der Vorstand diese mit einer Rüge oder mit einem Ordnungsgeld bis zu 1500 Euro ahnden. Hiergegen ist der Einspruch und die Anrufung des Berufsgerichts als Berufungsinstanz möglich.
- Bei **schwerwiegenden Verstößen** findet ein Verfahren vor dem Berufsgerecht statt. Anträge auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens können von der PKN, dem Niedersächsischen Sozialministerium als Aufsichtsbehörde oder von einem Kammermitglied gegen sich selbst gestellt wer-

den, „um sich gegen den Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen“.

### Das Berufsgerecht

Das Berufsgerecht ist mit einem berufsrichterlichen Vorsitzenden und zwei Kammermitgliedern als ehrenamtlichen Richtern besetzt. Das Berufsgerecht kann u.a. eine Geldbuße bis zu 50.000 Euro auferlegen und/oder feststellen, dass das beschuldigte Kammermitglied unwürdig ist, seinen Heilberuf auszuüben.

### Gerichtshof für die Heilberufe

Gegen diese Entscheidung kann beim Gerichtshof für die Heilberufe als 2. Instanz Berufung eingelegt werden.

Sollten Sie von der Möglichkeit einer Beschwerde Gebrauch machen wollen, wenden Sie sich bitte *schriftlich* an die

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Beschwerdestelle

Roscherstr. 12

30161 Hannover